

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl.Nr. 17/1984, Nr. 21/1988, Nr. 39/1992, Nr. 26/1995, Nr. 9/1998, Nr. 46/2000, Nr. 38/2006, Nr. 39/2009, Nr. 64/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 5/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „bei allgemein bildenden Pflichtschulen der Bezirksschulrat, bei Berufsschulen“.*

2. *In den §§ 2 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 8d Abs. 2 wird jeweils der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:  
„Der Landesschulrat hat seine Äußerung aufgrund eines Beschlusses seines Kollegiums abzugeben.“*

3. *In den §§ 4 Abs. 4, 6a Abs. 2, 8c Abs. 2 und 13 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bezirksschulrat“ durch das Wort „Landesschulrat“ ersetzt.*

4. *In den §§ 5 Abs. 2, 8 Abs. 2, 8e Abs. 2 und 14 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bezirksschulrates“ durch das Wort „Landesschulrates“ ersetzt.*

5. *In den §§ 5 Abs. 3 letzter Satz, 8 Abs. 3 letzter Satz, 8e Abs. 3 letzter Satz und 14 Abs. 3 letzter Satz entfallen der Beistrich nach dem Wort „Schulerhalter“ sowie die Wortfolge „der Bezirksschulrat“.*

6. *In den §§ 5a Abs. 2, 8a Abs. 3, 8f Abs. 2, 11a Abs. 3, und 14a Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bezirksschulrat“ durch das Wort „Landesschulrat“ ersetzt.*

7. *In den §§ 7 Abs. 2 zweiter Satz und 8d Abs. 2 zweiter Satz entfallen der Beistrich nach dem Wort „Schulforum“ sowie die Wortfolge „der Bezirksschulrat“.*

8. *Im § 16 Abs. 7 wird die Wortfolge „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ ersetzt.*

9. *Der § 18 Abs. 4 letzter Satz lautet:*

„Vor dieser Zulassung ist der Landesschulrat sowie bei allgemein bildenden Pflichtschulen, ausgenommen den Landes-Sonderschulen, der Schulerhalter zu hören.“

10. *Dem § 22 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Das Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl.Nr. xx/2014, tritt am 1. August 2014 in Kraft.“

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Aufgrund des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, sind Änderungen im Pflichtschulorganisationsgesetz erforderlich. Die gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwürfe betreffend das Gesetz über eine Änderung des Schulratgesetzes, das Gesetz über eine Änderung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes sowie das Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes verfolgen das gleiche Ziel.

Mit dem Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013 wird eine Reform der Schulverwaltung umgesetzt, die in erster Linie die Schulbehörden des Bundes in den Ländern betrifft. Die Schulbehörden des Bundes bestanden bisher auf Bezirksebene, Landesebene sowie auf Bundesebene. Aus Sicht des Bundes(verfassungs)gesetzgebers entspricht diese, auf das Jahr 1962 zurückgehende Behördenstruktur nach regionalpolitischen Gegebenheiten nicht mehr den heutigen Anforderungen, weshalb die Schulverwaltung auf zwei Verwaltungsebenen reduziert wird. Auf die näheren Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf betreffend das Gesetz über eine Änderung des Schulratgesetzes wird verwiesen.

Anzumerken ist, dass nach dem B-VG bzw. dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz ab 1. August 2014 die Bezirksschulräte entfallen. Allerdings wurden bisher die grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Schulorganisationsgesetz des Bundes noch nicht entsprechend angepasst.

#### 2. Kompetenzen:

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen obliegt gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG dem Bund die Zuständigkeit zur Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern obliegt die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere Regelungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen.

#### 3. Kosten:

Hinsichtlich der Kosten im Zusammenhang mit dem Entfall der Bezirksschulräte wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zum gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf betreffend das Gesetz über eine Änderung des Schulratgesetzes verwiesen.

#### 4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

#### 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z. 1, 2 und 7 (§ 2 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 8d Abs. 2):

Aufgrund des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013 und dem dort vorgesehenen Entfall der Bezirksebene bei den Schulbehörden des Bundes, haben die Anhörungsrechte des Bezirksschulrates im Zusammenhang mit der Festlegung einer Geschlechtertrennung (§ 2) zu entfallen. Künftig kommt dieses Anhörungsrecht dem Landesschulrat zu. Auch die Anhörungsrechte des Bezirksschulrates bei der Festlegung von Sonderformen der Hauptschule (§ 7) und von Sonderformen der Neuen Mittelschule (§ 8d) haben zu entfallen. In diesen Fällen ist in Hinkunft neben dem Schulerhalter und dem Schulforum nur noch der Landesschulrat zu hören.

**Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 4, § 6a Abs. 2, § 8c Abs. 2 und § 13 Abs. 2):**

Bisher hatte die Landesregierung vor der Festlegung der Organisationsform von Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen den Bezirksschulrat zu hören. Nachdem die Bezirksschulräte mit Wirksamkeit vom 1. August 2014 aufgelassen werden, sollen diese Anhörungsrechte künftig vom Landesschulrat wahrgenommen werden.

**Zu Z. 4 und 5 (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3, § 8 Abs. 2 und Abs. 3, § 8e Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 14 Abs. 2 und Abs. 3):**

Nach der geltenden Rechtslage kann der Bezirksschulrat für Klassen einer Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule oder einer Polytechnischen Schule, in denen dauernd Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, eine Verringerung der Höchstschülerzahl pro Klasse beantragen. Darüber hinaus kann die Landesregierung aus bestimmten Gründen auch von Amts wegen abweichende Höchst- oder Mindestschülerzahlen zulassen. In diesen Fällen kommt dem Bezirksschulrat ein Anhörungsrecht zu. Im Hinblick auf den Entfall der Bezirksebene bei den Schulbehörden des Bundes sollen diese Antrags- bzw. Anhörungsrechte des Bezirksschulrates künftig dem Landesschulrat zukommen.

**Zu Z. 6 (§ 5a Abs. 2, § 8a Abs. 3, § 8f Abs. 2, § 11a Abs. 3 und § 14a Abs. 3):**

Die Regelungen über die Bildung von Schülergruppen in Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sehen vor, dass der Bezirksschulrat anzuhören ist, wenn vom Gesetz abweichende Teilungszahlen festgelegt werden sollen. Auch diese Anhörungsrechte sollen künftig vom Landesschulrat wahrgenommen werden.

**Zu Z. 8 (§ 16 Abs. 7):**

Es wird ein Schreibfehler korrigiert.

**Zu Z. 9 (§ 18 Abs. 4):**

Nach § 18 Abs. 4 kann die Landesregierung von den in Abs. 1 und 3 vorgesehenen Schülerzahlen abweichende Zahlen zulassen. Auch in diesem Zusammenhang hat die Bezugnahme auf den Bezirksschulrat zu entfallen. Künftig ist daher in allen Fällen (also auch wenn allgemein bildende Pflichtschulen betroffen sind) der Landesschulrat anzuhören.

Nachdem bei den Berufsschulen und den Landes-Sonderschulen das Land Schulerhalter ist und die Zulassung abweichender Schülerzahlen durch die Landesregierung erfolgt, erscheint in diesen Fällen eine Anhörung des Schulerhalters nicht zweckmäßig. Bei den Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen (deren Erhalter nicht das Land ist) und Polytechnischen Schulen ist jedoch wie bisher vor der Zulassung abweichender Schülerzahlen die jeweilige Gemeinde als Schulerhalter zu hören.

**Zu Z. 10 (§ 22 Abs. 8):**

Art. 151 Abs. 56 Z. 3 B-VG in der Fassung des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013 regelt das Inkrafttreten bzw. den Zeitpunkt des Wegfalls der Verwaltungsebene „Bezirksschulrat“ mit Wirksamkeit vom 1. August 2014. In Einklang mit diesen verfassungsgesetzlichen Vorgaben wird das Inkrafttreten der korrespondierenden landesgesetzlichen Regelungen ebenfalls mit 1. August 2014 festgelegt.

**Einstimmig beschlossen in der 6. Sitzung des XXIX. Vorarlberger Landtags im Jahr 2014 am 3.7.2014.**